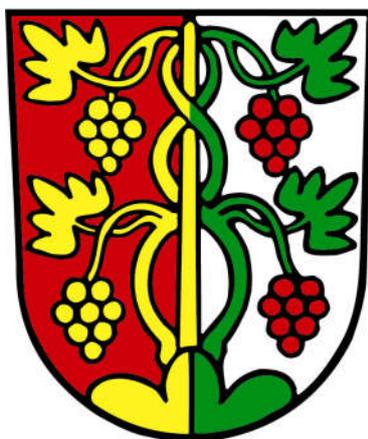


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Übertragungsreglement Friedhofswesen Hilterfingen

2008

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich des Friedhofwesens an die Nachbargemeinde Oberhofen

Der Gemeinderat Hilterfingen gestützt auf

- Artikel 68, Absatz 2, des Gemeindegesetzes (GG)
- Artikel 2 und 33, Absatz 2, der Gemeindeordnung (GO)

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Hilterfingen überträgt der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee alle im Zusammenhang mit dem Friedhofwesen anstehenden Aufgaben gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement sowie Friedhof- und Bestattungsverordnung für die Einwohnergemeinden Oberhofen und Hilterfingen.

Art. 2

Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee wird ermächtigt, im Rahmen der Zusammenarbeit gemäss Artikel 1 alle notwendigen Entscheide zu treffen und Verfügungen zu erlassen sowie Gebühren zu erheben.

Art. 3

In der Friedhofkommission nimmt die oder der Ressortverantwortliche „Öffentliche Sicherheit“ von Hilterfingen von Amtes wegen Einsitz.

Art. 4

Mit der Übertragung der hoheitlichen Befugnisse des Friedhof- und Bestattungswesens auf der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee haben sich die Stimmberechtigten bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 1996 einverstanden erklärt. Diesbezüglich existiert eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung, datiert vom 22. Juli 1996.

Art. 5

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. August 2008 genehmigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident


Ueli Egger

Der Sekretär


Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 18. August 2008 das vorliegende Reglement „Übertragungsreglement Friedhofswesen Hilterfingen“ genehmigt hat,
- der Beschluss am 28. August und 4. September 2008 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 28. August bis und mit 29. September 2008 in der Gemeindegeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 6. Oktober 2008



Der Gemeindegeschreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jürg Arn". The signature is stylized and includes a large, looped initial.

Jürg Arn

Die Inkraftsetzung des vorliegenden Reglementes wurde im Thuner Amtsanzeiger vom Donnerstag, 9. Oktober 2008, entsprechend publiziert.